

Verfügung 48/2014

Nummernplan (0)18 – Rufnummern für Virtuelle Private Netze (VPN)

1. Rechtsgrundlage

Rufnummern für Virtuelle Private Netze (VPN) sind Nummern gemäß § 3 Nr. 13 des Telekommunikationsgesetz vom 22.06.2004 (BGBl. I S. 1190), das durch Artikel 4 Absatz 108 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist.

Diese Verfügung legt gemäß § 66 Abs. 1 Satz 2 TKG und der Telekommunikations-Nummerierungsverordnung (TNV) vom 05.02.2008 (BGBl. I S. 141), die durch Artikel 4 Absatz 110 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist fest, wie der Nummernbereich für VPN strukturiert und ausgestaltet ist.

Das Antragsverfahren für Rufnummern für VPN wird in Form einer Amtsblattmitteilung gesondert veröffentlicht (Mitteilung Nr. 902/2014, Amtsblatt der Bundesnetzagentur Nr. 16 vom 03.09.2014).

2. Format der Nummern

Der deutsche Nummernraum für die öffentliche Telekommunikation ist durch die Empfehlung E.164 der Internationalen Fernmeldeunion (ITU) definiert. In diesem Nummernraum wird der Nummernbereich (0)182 bis (0)189 für VPN bereitgestellt.

Rufnummern für VPN sind wie folgt strukturiert:

Präfix 0	Rufnummern für Virtuelle Private Netze (VPN) (11 Ziffern)		
	Dienstekennzahl (4-9 Ziffern)		Endeinrichtungsnummer (2-7 Ziffern)
	Ziffernfolge 18 (2 Ziffern)	Nutzerkennung (2-7 Ziffern)	

Die Länge der Endeinrichtungsnummer und die Dienstekennzahl bedingen sich gegenseitig (vierstellige Dienstekennzahl zu siebenstelliger Endeinrichtungsnummer; fünfstellige Dienstekennzahl zu sechstelliger Endeinrichtungsnummer usw.).

Die Nutzerkennung kann mit den Ziffern 2 bis 9 beginnen.

3. Nutzungszweck

Rufnummern für VPN dürfen ausschließlich für VPN genutzt werden. Ein VPN im Sinne dieses Nummerplans ist ein Telekommunikationsnetz, das Endeinrichtungen des Betreibers des Netzes miteinander verbindet, wobei die Rufnummern des Netzes von Dritten nicht über das öffentliche Telefonnetz erreichbar sind. Eine zusätzliche Erreichbarkeit der einzelnen Endeinrichtungen über andere Rufnummern kann möglich sein.

4. Zuteilungsart, Festlegung der Blockgröße und Zuteilungsvoraussetzungen

4.1 Zuteilungsart

Rufnummern für VPN werden in Blöcken zugeteilt, die durch die jeweilige Dienstekennzahl identifiziert sind. Die Zuteilung erfolgt in Form einer direkten Zuteilung zur eigenen Verwendung im Sinne von § 4 Abs. 2 Nr. 1 TNV. Die Zuteilung erfolgt auf Antrag.

4.2 Festlegung der Größe des zuzuteilenden Rufnummernblocks

Die Größe des zuzuteilenden Rufnummernblocks (RNB) richtet sich entweder nach der Anzahl der insgesamt zu adressierenden Endeinrichtungen (Methode 1), oder nach den von bestehenden Telekommunikationsanlagen (TK-Anlagen) in Anspruch genommenen RNB (Methode 2).

Der Antragsteller bestimmt, ob die Größe des Rufnummernblocks nach Methode 1 oder nach Methode 2 ermittelt wird.

4.2.1 Methode 1

Als Zahl der zu adressierenden Endeinrichtungen bei einer Lokation eines VPN wird die um 50 % erhöhte Zahl der vom Antragsteller für diese Lokation nachgewiesenen Endeinrichtungen zugrunde gelegt, es sei denn, dass der Antragsteller seinen Bedarf an Endeinrichtungsnummern auf anderem Wege nachweist (nachgewiesener Bedarf).

Wenn der Antragsteller eine Steigerung seines Bedarfs erwartet, kann ein Zuschlag von bis zu 100 % auf den nachgewiesenen Bedarf gewährt werden.

Die Größe des RNB für eine Lokation ergibt sich durch Aufrundung des so ermittelten Bedarfs auf die nächste durch 10, 100, 1.000 oder 10.000 ganzzahlig teilbare Zahl, abhängig von der Stellenzahl des RNB.

Die Größe des RNB für ein VPN ergibt sich durch Aufsummierung der RNB für die einzelnen Lokationen, aufgerundet auf den nächsten RNB mit 100, 1.000, 10.000, 100.000, 1.000.000 oder 10.000.000 Rufnummern.

4.2.2 Methode 2

Die Größe des RNB für ein VPN ergibt sich durch die Aufsummierung der bislang von den einzelnen TK-Anlagen in Anspruch genommenen RNB, aufgerundet auf den nächsten RNB mit 100, 1.000, 10.000, 100.000, 1.000.000 oder 10.000.000 Rufnummern.

4.3 Materielle Zuteilungsvoraussetzungen

Voraussetzung für eine Zuteilung ist, dass der Antragsteller die Einrichtung eines RNB für ein dem Nutzungszweck entsprechendes VPN bei einem Betreiber eines Telekommunikationsnetzes beauftragen will (vgl. Abschnitt 3).

Die Beauftragung kann direkt beim Betreiber eines Telekommunikationsnetzes oder indirekt über einen Diensteanbieter erfolgen.

Zuteilungen werden auch gegenüber dem Betreiber eines Telekommunikationsnetzes vorgenommen. Voraussetzung dafür ist, dass er beabsichtigt, für sich selbst einen RNB für ein dem Nutzungszweck entsprechendes VPN in seinem Telekommunikationsnetz einzurichten.

4.4 Formelle Zuteilungsvoraussetzungen

4.4.1 Ladungsfähige Anschrift im Inland

Der Antragsteller hat eine ladungsfähige Anschrift (Wohn- oder Geschäftssitz; bei juristischen Personen zusätzlich gesetzlicher Vertreter) im Inland mitzuteilen. Antragsteller mit Sitz im Ausland müssen einen Empfangsbevollmächtigten mit einer ladungsfähigen Inlandsadresse angeben.

4.4.2 Ausweispflicht

Der Antragsteller hat sich auszuweisen:

a) natürliche Personen durch Vorlage der Kopie eines Personalausweises oder Reisepasses oder eines ähnlichen amtlichen Ausweises;

b) juristische Personen und Personengesellschaften durch Vorlage eines Handelsregisterauszuges; falls nicht vorhanden durch Vorlage sonstiger Nachweise (z. B. Vereinsregisterauszug, Gewerbebeanmeldung);

c) bei amtlich eingetragenen Gesellschaften bürgerlichen Rechts ist die amtliche Eintragung vorzulegen; bei amtlich nicht eingetragenen Gesellschaften bürgerlichen Rechts haben sich die geschäftsführenden Gesellschafter einzeln wie unter a) auszuweisen.

5. Sonstige Nutzungsbedingungen

5.1 Nutzungsfrist

Der Zuteilungsnehmer muss die Einrichtung der Rufnummern direkt oder indirekt über einen Diensteanbieter bei einem Betreiber eines Telekommunikationsnetzes beauftragen und die Rufnummern innerhalb einer Frist von 180 Kalendertagen nach dem Wirksamwerden der Zuteilung nutzen.

5.2 Veränderung des Nummernformats

Eine Rufnummernverlängerung durch den Zuteilungsnehmer für eigene Zwecke ist zulässig.

Es ist unzulässig, Rufnummern für VPN in verkürzter Form zu nutzen.

5.3 Rückgabe von Rufnummern

Erfolgt – entgegen Abschnitt 5.1 – innerhalb von 180 Tagen keine Nutzung oder ist beginnend mit dem Zeitpunkt der Zuteilung für 180 Tage oder beginnend mit dem Zeitpunkt der letzten Nutzung für zwölf Monate keine Nutzung geplant, sind die Rufnummern gemäß § 9 Abs. 1 i.V.m Abs. 4 Satz 1 TNV unverzüglich durch schriftliche Erklärung gegenüber der Bundesnetzagentur zurückzugeben.

5.6 Meldung von Namens- oder Anschriftenänderungen

Der Zuteilungsnehmer muss die Bundesnetzagentur unverzüglich und unaufgefordert schriftlich informieren, wenn sich sein Name, seine ladungsfähige Anschrift oder ggf. sein gesetzlicher Vertreter ändert. Antragsteller mit Sitz im Ausland haben auch anzugeben, wenn sich der Empfangsbevollmächtigte oder dessen ladungsfähige Inlandsadresse ändert.

Bei Änderungen eines Eintrags im Handelsregister bzw. im entsprechenden Register eines anderen Staates sind der Bundesnetzagentur umgehend aktuelle Registerauszüge vorzulegen.

Die Vorlage sollte an folgende Stelle erfolgen:

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Nummernverwaltung
Postfach 80 01
55003 Mainz

bzw.

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Nummernverwaltung
Canisiusstr. 21
55122 Mainz

6. Inkrafttreten der Verfügung

Diese Verfügung tritt am 01.10.2014 in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bundesnetzagentur, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn oder bei einer sonstigen Dienststelle der Bundesnetzagentur schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Dabei sind die Hinweise auf der Internetseite – www.bundesnetzagentur.de – unter „Die Bundesnetzagentur > Über die Agentur > Elektronische Kommunikation“ zu beachten.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der Wirksamkeit und Vollziehbarkeit der Verfügung.

117-3 3826-2